

Satzung über die Bildung eines Beirates der Stadt Delmenhorst für den Betrieb der Markthalle

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 03.08.2013, S. 43, bekannt gemacht. Die Satzung ist am 04.08.2013 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Markthalle der Stadt Delmenhorst soll im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner als Ort des kulturellen, gesellschaftlichen und politischen und Lebens genutzt werden.

(2) Zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie zur Wahrung der Belange der Nutzer und der Kulturschaffenden beim Betrieb der Markthalle wird in der Stadt Delmenhorst ein Beirat für den Betrieb der Markthalle, nachfolgend Markthallenbeirat (MBR) genannt, gebildet.

(3) Der MBR ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Markthallenbeirates

(1) Der MBR hat folgende Aufgaben:

1. Die Anliegen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner beim Betrieb der Markthalle gegenüber der Stadt Delmenhorst und sonstigen Dritten wahrzunehmen.
2. Ansprechpartner für die Stadt, ihre Einwohnerinnen und Einwohner und alle in der Stadt Delmenhorst in der Kulturarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen zu sein.
3. Die genannten Stellen in allen den Betrieb der Markthalle betreffenden Fragen und Angelegenheiten zu unterstützen.
4. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kulturarbeit zu pflegen.

(2) Der Markthallenbeirat ist bestrebt, in seiner Arbeit mit den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen der Kulturarbeit in der Stadt Delmenhorst zu kooperieren und diese zu vernetzen.

(3) Mitwirkungsrechte des Markthallenbeirates gegenüber dem Rat und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NKomVG.

§ 3 Stellung des Markthallenbeirates

(1) Die Mitglieder des Markthallenbeirates gem. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung haben das Recht, im Fachausschuss für Bildung, Wissenschaft, Sport und Kultur (A 4) der Stadt Delmenhorst mit beratender Stimme mitzuwirken. Der Markthallenbeirat kann dazu ein beratendes Mitglied sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter gem. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für diesen Ausschuss vorschlagen.

(2) Soweit der Markthallenbeirat durch Beschlüsse Maßnahmen anregt, sind sie den zuständigen Stellen zuzuleiten.

§ 4 Zusammensetzung des Markthallenbeirates

(1) Der Markthallenbeirat besteht aus acht Mitgliedern, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie und/oder beruflichen oder ehrenamtlicher Tätigkeit und/oder ihres persönlichen Engagements den Zielsetzungen des Markthallenbeirates gerecht werden. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter:

1. BürgerIdeenBörse
2. Runder Tisch Kultur / Forum Markthalle
3. Kinder- und Jugendparlament
4. Stadtsportbund
5. Jugendkunstschule / Copartikel (Haus Coburg)
6. Gesangvereine
7. Niederdeutsche Bühne
8. Konzert- und Theaterdirektion



Satzung über die Bildung eines Beirates der Stadt Delmenhorst für den Betrieb der Markthalle

- 2 -

9. Behindertenbeirat
10. Integrationsbeirat
11. Seniorenbeirat

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Können sich die Vorschlagsberechtigten nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 einigen, so entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder des Markthallenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

(4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder dürfen keine Ratsmitglieder nach § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG oder Gemeindebedienstete sein.

(5) Die Mitgliedschaft im Markthallenbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall einer der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Voraussetzungen; das Ende der Mitgliedschaft wird vom Rat festgestellt. Scheidet ein Mitglied aus dem Markthallenbeirat aus, so schlägt die jeweilige Einrichtung oder Interessenvereinigung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ein neues Mitglied zur Bestellung vor.

(6) Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Bildung, Wissenschaft, Sport und Kultur der Stadt Delmenhorst kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Markthallenbeirates teilnehmen und ist verpflichtet, diesen zu unterstützen.

§ 5 Bestellung der Mitglieder

(1) Die zur Bestellung vorgeschlagenen Personen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung müssen Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels

(2) Die Vorschläge gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Rat der Stadt Delmenhorst stellt die Zusammensetzung des Beirates durch Beschluss fest.

(4) Der Oberbürgermeister bestellt die Beiratsmitglieder zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Bei der Tätigkeit der Mitglieder des Beirates handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 38 NKomVG. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 43 NKomVG.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode des Rates.

(2) Der bisherige Beirat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Beirates fort.

(3) Jedes Mitglied des Markthallenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut bestellt werden.

§ 8 Vorsitz

(1) Der Markthallenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes fort.

(4) Zur ersten Sitzung des Beirates nach Inkrafttreten dieser Satzung lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Delmenhorst, die/der auch die Sitzung leitet bis einschließlich zur Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Markthallenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigem Grund verhindert ist. Sind Mitglied und stellvertretendes Mitglied am Erscheinen verhindert,



Satzung über die Bildung eines Beirates der Stadt Delmenhorst für den Betrieb der Markthalle

- 3 -

so ist dies der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Sitzungen des Markthallenbeirates sind öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für eine öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten; Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 10 Sitzungstermine

Der Markthallenbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

§ 11 Einladungen, Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich ein.

(2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen können vom Markthallenbeirat beschlossen werden.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Markthallenbeirat gibt sich unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Markthallenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates nicht behandelt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig, sofern in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

§ 14 Abstimmung

Der Markthallenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

§ 15 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Markthallenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Markthallenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 16 Arbeitskreise

Der Markthallenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

§ 17 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Auf das Verfahren in dem Markthallenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Stadt Delmenhorst Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 18 Entschädigung

Mitglieder, die gem. § 3 Abs.1 dieser Satzung an Fachausschusssitzungen der Stadt Delmenhorst teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenpauschale nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.



**Satzung über die Bildung eines Beirates der Stadt Delmenhorst
für den Betrieb der Markthalle**

- 4 -

**§ 19
Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung liegt beim geschäftsführenden Vorstand des Markthallenbeirates.

**§ 20
Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Delmenhorst beschlossen. § 3 Abs.2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Markthallenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 26.07.2013
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

